

Satzung

für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Stadt Böhlen im Stadtteil Großdeuben

- Friedhofsgebührensatzung -

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 16.12.2021 aufgrund des § 7 Absatz 1 des sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG), in Verbindung mit dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz §§2 und 9 mit Beschluss Nr. 2021/181 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Erhebungsgrundsatz
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Ansprüche
- § 4 Gebühren
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Stadt Böhlen Stadtteil Großdeuben und deren Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen von Leistungen der Friedhofsverwaltung, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

(1) Schuldner der Entgelte für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) wer die Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen beantragt,
- b) wer den Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt,
- c) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung bei antragsabhängigen Leistungen mit der Bewilligung des Antrages durch den Friedhofsträger.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.
- (3) Die jährlich zu entrichtende Friedhofsunterhaltungsgebühr ist zum 31.07. des laufenden Jahres fällig.
- (4) Unterliegt die erbrachte Leistung der Umsatzsteuer, werden die Gebühren zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 4 Gebühren

Die Gebühren werden nach Maßgabe der in der Anlage beigefügtem Entgeltverzeichnis erhoben.

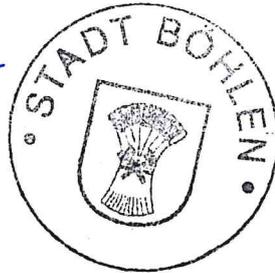
§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Böhlen für den Friedhof im Stadtteil Großdeuben mit Beschluss-Nr. 34/242/2011 vom 08.12.2011 außer Kraft.

Böhlen, den 17.12.2021



Dietmar Berndt
Bürgermeister



Anlage zu § 4 der Friedhofsgebührensatzung mit Beschluss Nr. 2021/181

Gebührenverzeichnis

1. GEBÜHREN ZUM ERWERB DES NUTZUNGSRECHTS

1.1. Grabstätten für Erdbestattungen

a)	Erdreihengrab	bis Vollendung des 2. Lebensjahres	10 Jahre Ruhezeit	150,00 €
b)	Erdwahlgrab	bis Vollendung des 2. Lebensjahres	10 Jahre Ruhezeit	200,00 €
c)	Erdreihengrab	ab Vollendung des 2. Lebensjahres	20 Jahre Ruhezeit	300,00 €
d)	Wahleinzelngrab	ab Vollendung des 2. Lebensjahres	20 Jahre Ruhezeit	400,00 €
e)	Wahldoppelgrab	ab Vollendung des 2. Lebensjahres	20 Jahre Ruhezeit	800,00 €
f)	Wandgrab	ab Vollendung des 2. Lebensjahres	20 Jahre Ruhezeit	800,00 €
g)	Erdreihengrab mit Hartholzarg	bis Vollendung des 2. Lebensjahres	30 Jahre Ruhezeit	225,00 €
h)	Erdwahlgrab mit Hartholzarg	bis Vollendung des 2. Lebensjahres	30 Jahre Ruhezeit	300,00 €
i)	Erdreihengrab mit Hartholzarg	ab Vollendung des 2. Lebensjahres	30 Jahre Ruhezeit	450,00 €
j)	Erdwahlgrab mit Hartholzarg	ab Vollendung des 2. Lebensjahres	30 Jahre Ruhezeit	600,00 €

1.2. Grabstätten für Urnenbeisetzungen

a)	Urnenreihengrab	bis Vollendung des 2. Lebensjahres	10 Jahre Ruhezeit	150,00 €
b)	Urnenwahlgrab	bis Vollendung des 2. Lebensjahres	10 Jahre Ruhezeit	200,00 €
c)	Urnenreihengrab	ab Vollendung des 2. Lebensjahres	20 Jahre Ruhezeit	300,00 €
d)	Urnenwahlgrab	ab Vollendung des 2. Lebensjahres	20 Jahre Ruhezeit	400,00 €
e)	Urnengemeinschaftsanlage anonym (9 Beisetzungen)		20 Jahre Ruhezeit	1.100,00 €
f)	Urnengemeinschaftsanlage mit Namen (6 Beisetzungen)		20 Jahre Ruhezeit	1.500,00 €

1.3. Verlängerung des Nutzungsrechts

a)	Erdwahlgrab (zu 1.1b)	bis Vollendung des 2. Lebensjahres	für 1 Jahr	20,00 €
b)	Wahleinzelngrab (zu 1.1d)	ab Vollendung des 2. Lebensjahres	für 1 Jahr	20,00 €
c)	Wahldoppelgrab (zu 1.1e)	ab Vollendung des 2. Lebensjahres	für 1 Jahr	40,00 €
d)	Wandgrab (zu 1.1f)	ab Vollendung des 2. Lebensjahres	für 1 Jahr	40,00 €
e)	Urnenwahlgrab (zu 1.2b)	bis Vollendung des 2. Lebensjahres	für 1 Jahr	10,00 €
f)	Urnenwahlgrab (zu 1.2d)	ab Vollendung des 2. Lebensjahres	für 1 Jahr	20,00 €

2. GEBÜHREN FÜR BESTATTUNGEN

2.1. Benutzung der Einrichtung

a)	Nutzungsgebühr für die Trauerhalle			110,00 €
----	------------------------------------	--	--	----------

2.2. Bestattungsleistungen

a)	Erdgrab öffnen/schließen			445,00 €
b)	Urnengrab öffnen/schließen			200,00 €

3. GEBÜHREN FÜR DEN VERWALTUNGSAUFWAND

3.1.	Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende			60,00 €
3.2.	Genehmigung für ein Grabmal			45,00 €

4. SONSTIGE GEBÜHREN

4.1.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	je Grablager und je Jahr		20,00 €
		Doppelgräber		40,00 €